



Stellungnahme des BITKOM
zur Novellierung des Elften Teils des TKG unter Aspekten des Fernmelde-
geheimnisses und staatlicher Sicherheitserfordernisse (§§ 85 ff. TKG)
mit Bezug auf den Entwurfsstand von November 2002

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

BITKOM begrüßt die Form der Zusammenarbeit zwischen Ministerium, Verbänden und Unternehmen, die in der Arbeitsgruppe zur Novellierung des 11. Teils des TKG gepflegt wird. Insbesondere das eingerichtete Webforum und die Treffen der Arbeitsgruppe haben den bisherigen Austausch gefördert. Ergänzend will BITKOM nun mit dieser Stellungnahme noch einmal umfassend zu den dort vorgelegten Entwürfen zur Neuregelung der §§ 85 ff. TKG Stellung nehmen.

Grundsätzliche Kommentierungen

Bei der grundsätzlichen Kommentierung der geplanten Änderungen bezieht sich der Verband in weiten Teilen auf seine Stellungnahme vom 17. Mai 2002, mit der die damaligen Pläne zur vorgezogenen Novellierung des TKG in diesem Bereich (§§ 89, 90 und 96) kommentiert wurden. Viele der damals aufgeführten Kritikpunkte gelten auch für den neuen Entwurf vor, wenngleich nicht übersehen wird, dass doch zumindest einige der damaligen Anregungen aufgegriffen und in den neuen Vorschlägen umgesetzt wurden.

■ Datenschutzrechtliche Bedenken

Nach wie vor bestehen aber massive verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Neuregelung. Maßgebliche datenschutzrechtliche Prinzipien werden außer Kraft gesetzt, wenn TK-Unternehmen künftig zur Speicherung von Daten in einem Maße verpflichtet werden, das für den Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sondern allein staatlichen Zwecken dient. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung und das im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts etablierte Verbot einer Vorratsdatenspeicherung werden hierdurch verletzt.

Schwere datenschutzrechtliche Bedenken bestehen auch gegenüber der nach wie vor für zulässig erklärten Abfrage mit Jokerzeichen (Verwendung unvollständiger Abfrage-

daten nach § 90 Abs. 4), weil hierdurch auch vom ermittlungsbegründenden Verdacht überhaupt nicht erfasste Personen mitbetroffen werden.

■ **Hohe wirtschaftliche Belastung durch Kosten der Maßnahmen und Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit**

Die vorgesehenen Maßnahmen bringen außerdem eine hohe wirtschaftliche Belastung der Unternehmen mit sich. Diese ergibt sich zum einen aus dem hohen finanziellen Aufwand in vielfacher Millionenhöhe, der für die Umsetzung der geplanten Neuerungen erforderlich wäre. Zum anderen werden aber auch etablierte und vom Kunden nachdrücklich gewünschte Produkt- und Vertriebsformen gefährdet, wenn etwa durch die Auflage, Benutzerdaten „vor Erbringung [der TK-Dienstleistung] (...) zu erheben und zu *speichern*“ die Möglichkeit genommen wird, bei Prepaid-Produkten im Mobilfunksektor eine umgehende Inbetriebnahme des Anschlusses anzubieten. Hinzu kommt, dass die in § 90 Abs. 2 vorgesehene Pflicht zur Identitätsüberprüfung die wichtigen etablierten und vom Kunden angenommenen elektronischen Vertriebswege über Call-Center oder Internet künftig ausschließen wird bzw. jedenfalls vor Leistungserbringung ein vorheriges nochmaliges Erscheinen des Kunden in einem Vertriebsladen o.ä. zwecks Ausweiskontrolle erforderlich macht. Die hiermit verbundene massive Behinderung innovativer E-Commerce-Praktiken ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch ordnungspolitisch verfehlt. Darüber hinaus kann die vorgesehene Ausweiskontrolle auch in vielen Verkaufsstellen mit persönlichem Kundenkontakt, etwa bei Tankstellen oder Supermärkten, nicht in die Verkaufsstrukturen integriert werden, so dass diese für den Kunden ausgesprochen praktischen Vertriebswege aufgegeben werden müssten.

Die vorgesehene Zulassung von Jokerabfragen in den automatisierten Abfragesystemen würde für die Entwicklung neuer Systeme einen hohen Aufwand bei jedem einzelnen TK-Unternehmen verursachen. Richtigerweise sollte daher eine solche Suchabfrage, so sie überhaupt eingeführt wird, zentral bei der Regulierungsbehörde organisiert werden, indem diese im Rahmen des automatisierten Verfahrens die entsprechende Zahl von konkreten Einzelanfragen stellt. Der Aufwand zur Umsetzung von Jokeranfragen würde dann nur einmal anfallen.

■ **Unverhältnismäßigkeit wegen geringer Erfolgsaussichten der Maßnahmen**

Die schweren Eingriffe in die Privatsphäre der Kunden und in die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen stehen in absolutem Missverhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen der Maßnahmen. Hieraus folgt eine klare Unverhältnismäßigkeit. Wie in der Stellungnahme vom Mai 2002 dargelegt, bestehen für die eigentlich zu adressierenden Fälle schwerer und organisierter Kriminalität zahlreiche und zudem einfach erreichbare Möglichkeiten, um den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu entgehen, etwa durch den Einsatz ausländischer, dort keiner Registrierungspflicht unterfallender Prepaid-Mobilfunkkarten. Die bei deutschen Prepaid-Kunden vorgesehene Pflicht zur Identitätsfeststellung durch Ausweiskontrolle kann wegen der fehlenden Spezialkenntnisse des Verkaufspersonals durch die Verwendung gefälschter Papiere leicht umgangen werden. Die zu erwartende Zahl der Fälle, in denen die Maßnahmen tatsächlich erfolgreich gegen Schwer- und schwerstkriminelle eingesetzt werden kann, dürfte verschwindend gering sein, so dass die massiven Eingriffe in den Datenschutz und die Berufsfreiheit sowie die hohen finanziellen Belastungen nicht zu rechtfertigen sind.

■ **Kostentragungspflicht des Staates**

Die Neuregelungen beachten insbesondere nicht die unabdingbare Grundforderung, dass die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen, die zur Wahrnehmung staatlicher Auf-

gaben dienen, nicht als Sonderopfer den TK-Unternehmen auferlegt werden dürfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein zulässiges Sonderopfer sind nicht gegeben. Die Telekommunikationsunternehmen werden durch das Aufbürden originär staatlicher Aufgaben gegenüber anderen Branchen benachteiligt. Vor allem im internationalen Vergleich, der infolge zunehmender Internationalisierung der Geschäftstätigkeiten stetig an Bedeutung gewinnt, stellen sich die Regeln aber als maßgebliches Wettbewerbshindernis gegenüber ausländischen Anbietern dar. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wettbewerbern in anderen EU-Staaten wie dem Vereinigten Königreich oder Frankreich derartige Lasten nicht auferlegt werden. Es ist daher auch in Deutschland erforderlich, dass der Staat den Unternehmen den tatsächlich entstehenden Aufwand für die vorgesehenen Maßnahmen aus seinen Mitteln erstattet.

Vor diesem Hintergrund ist – auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive – insbesondere die Kostenüberlagerung im Rahmen der TK-Überwachung nach § 88 TKG, aber auch die eindeutige Kostenregelung in § 90 Abs. 8 nicht vertretbar.

Eine direkte oder entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG), wie sie in § 89 Abs. 6 vorgesehen ist, kann dieses Problem nicht lösen, da das ZSEG keine aufwandsgerechte Kostenerstattung gewährt. In der praktischen Anwendung des ZSEG kommt es überdies zu Problemen, wenn etwa bei Streit über die Höhe einer angemessenen Entschädigung die in § 16 Abs. 1 ZSEG vorgesehene gerichtliche Festlegung nicht herbeigeführt werden kann, weil die Datenabfrage von einem Geheimdienst stammt. Für diese Fälle enthält das ZSEG keine Regelung, welches Gericht zuständig ist, so dass in der Praxis die Forderungen der TK-Unternehmen von den Geheimdiensten gar nicht beglichen werden.

■ **Nachträgliche Information der betroffenen Bürger über erfolgte Maßnahmen**

Eine grundsätzliche Anforderung, die angesichts der massiven Datenschutz-Eingriffe in den geplanten Vorschriften jedenfalls erfüllt werden müsste, ist, dass die betroffenen Bürger im Nachhinein über die Maßnahmen informiert werden können. Die gegenteiligen Vorschriften in § 89 Abs. 6 S. 2 und § 90 Abs. 7 Satz 2 sollten daher gestrichen werden.

■ **Nicht-öffentliche TK-Anlagen nicht verpflichten**

Zum Abschluss der grundsätzlichen Anmerkungen möchten wir noch einmal unterstreichen, dass es von besonderer Bedeutung ist, alle technischen Maßnahmen in diesem Bereich auf die Betreiber öffentlicher TK-Anlagen zu beschränken. Im nicht-öffentlichen Bereich besteht einerseits für die gedachten Überwachungsmaßnahmen kein Bedarf der Sicherheitsbehörden, andererseits würden solche Maßnahmen die kleinen Anlagenbetreiber bzw. die Lieferanten solcher Anlagen oftmals vor unlösbare Schwierigkeiten stellen. BITKOM begrüßt, dass diesen Umständen in den jetzt diskutierten Vorschlägen weitestgehend Rechnung getragen wurde und plädiert nachdrücklich dafür, diese Zielrichtung auch beizubehalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aber auch erforderlich, die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Speicherungs- und Auskunftspflicht in § 90 Abs. 7 TKG auf den nicht-öffentlichen Bereich zu überdenken. Auch wenn anzuerkennen ist, dass hier die gar nicht zu leistende Installierung automatisierter Abfrageverfahren nicht verlangt wird, erscheint es doch fraglich, ob die Verpflichtung überhaupt unter Sicherheitsaspekten erforderlich ist. Die Belastung der Betroffenen ist auch durch andere Verfahren sehr hoch und dürfte zu dem erreichbaren Nutzen außer Verhältnis stehen. Wir empfehlen deshalb eine ersatzlose Streichung des § 90 Abs. 7.

Weitere Kommentare zu einzelnen Vorschriften

Zu den Vorschriften im Einzelnen merkt BITKOM darüber hinaus Folgendes an:

Zu § 85 TKG neu:

■ Abs. 1:

Die Regelung zu den Zugangskennungen wird befürwortet. Allerdings sollte aus rechtssystematischen Gründen keine einfachgesetzliche Neudefinition einer verfassungsrechtlich verankerten Bestimmung erfolgen, sondern nur die Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis für entsprechend anwendbar erklärt werden.

■ Abs. 3:

In die Vorschrift sollte ein ausdrückliches Beschlagnahmeverbot für Daten aufgenommen werden, die unter das Fernmeldegeheimnis fallen bzw. auf die die Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis entsprechend anwendbar sind. Dies ist erforderlich, um zu verhindern, dass auf dem Weg der einfachen Beschlagnahme nach den Befugnissen der StPO, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Polizeibeamte hierzu ermächtigt, das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis unterlaufen werden kann.

Zu § 87 TKG neu:

Die Vorschrift stößt auch in den jetzt vorliegenden Entwurfsfassungen auf Bedenken. Gesetzliche Regeln zu Sicherheitsstandards und Qualität sind nicht erforderlich, da hier schon der Wettbewerbsmarkt eine entsprechende Leistungserbringung erfordert und damit sicherstellt. Eine weitergehende Sicherstellung von Leistungen aus Gründen des Allgemeinwohls etwa in Krisen- und Katastrophenfällen wird bereits durch das bestehende Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation erreicht. Die dort enthaltenen Eingriffsbefugnisse des Staates sind ausreichend. § 87 neu sollte daher gestrichen werden.

Zu § 88 TKG neu:

■ Abs. 1:

Die im § 88 Abs. 1 Satz 1 vorgenommene Ausdehnung des Adressatenkreises auf Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit wird für nicht sinnvoll erachtet. Insbesondere in der Inpflichtnahme reiner Diensteanbieter kann kein relevanter Nutzen erkannt werden, bedeutet für die betroffenen Unternehmen aber einen erheblichen Mehraufwand und die Gefahr einer ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit.

Auch bei § 88 gelten für alle betroffenen Unternehmen die bereits einleitend dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegen die hohe Kostenbelastung, die verfassungsrechtlich überaus zweifelhaft ist, weil sie unverhältnismäßig in Art. 12 GG eingreift.

BITKOM fordert daher nachdrücklich, dass hier zum einen der Kreis der Verpflichteten auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und überdies den dann noch

Betroffenen ein finanzieller Ausgleich der ihnen entstehenden Lasten aus der Staatskasse gewährt wird.

■ **Abs. 2:**

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung erscheint bislang unzureichend bestimmt. Ergänzt werden müssten Vorgaben für das die Genehmigung ersetzende Nachweisverfahren (Fristen, Erbringen von Nachweisen, Bestandsschutz, Folge der Änderungen der Technischen Richtlinie). Überdies sollte die Neufassung des Abs. 2 ausdrücklich die Beteiligung von Verbänden und betroffenen Wirtschaftsunternehmen an der Erarbeitung der Rechtsverordnung regeln.

Der ausgesprochen weit auslegbare Begriff „grundlegende technische [...] Anforderungen“ sollte durch den eindeutigen Begriff „technische Schnittstellen“ ersetzt werden.

Klargestellt werden muss überdies in der Ermächtigungsgrundlage, dass die verantwortlichen Stellen nicht die Verwendung einzelner Produkte vorschreiben und dadurch Lieferantenmonopole schaffen dürfen. Es muss gerade vor dem Hintergrund früherer Erfahrungen sichergestellt werden, dass zugelassene Überwachungstechnik von den Lieferanten im Wettbewerb angeboten werden.

Im Rahmen des Abs. 2 Nr. 2 sollte gewährleistet sein, dass der einmal erbrachte Nachweis der Übereinstimmung in seinem Bestand geschützt ist. Spätere Änderungen der anzuwendenden Vorschriften dürfen nicht zu Lasten derjenigen Unternehmen angewendet werden, die ein Nachweisverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

■ **Abs. 3:**

Die Ermächtigungsgrundlage für die Technische Richtlinie muss in Inhalt und Umfang in Einklang mit der Verpflichtung nach § 88 Abs. 1 gebracht werden. Auch hier sollte festgelegt werden, dass die Technische Richtlinie nicht ohne Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände festgelegt wird.

Um nationale technische Sonderlösungen mit wettbewerbs- und innovationseinschränkenden Folgen zu verhindern, sollte der letzte Satz in Absatz 3 dahingehend ergänzt werden, dass ein Abweichen der Technischen Richtlinie von internationalen technischen Standards nur in begründeten Fällen zulässig ist.

■ **Abs. 5:**

Die geplante Streichung des bisherigen Absatzes 5 wird nachdrücklich befürwortet. Hiermit wird dem Prinzip Rechnung getragen, dass staatliche Aufgaben grundsätzlich nicht auf Wirtschaftstreibende abgewälzt werden sollten.

Zu dem jetzt vorgesehenen Absatz 5 ist anzumerken, dass der Einbau typmustergeprüfte Schnittstellen nicht die einzige Möglichkeit ist, um die Übereinstimmung mit anzuwendenden Vorschriften nachzuweisen. Abs. 5 sollte sich daher auf die Regelung einer Nachweispflicht beschränken, aber offenlassen, in welcher Form der Nachweis erbracht wird.

Nicht akzeptabel erscheint die Regelung im letzten Absatz des § 88 Abs. 5 TKG, wonach vorliegende Genehmigungen mit dem Inkrafttreten der Novellierung gegenstandslos werden. Um hier den Bestandsschutz zu gewährleisten, sollte der letzte Halbsatz des Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 89 Abs. 6 TKG neu:

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 89 Abs. 6 gelten zunächst die einleitend bereits zusammengefassten grundsätzlichen Bedenken fort, die ausführlich in der Stellungnahme des BITKOM vom 17. Mai 2002 ausgeführt wurden. Daneben sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Verhindert werden sollten zukünftig die in der Vergangenheit zu beobachtenden Anfragen, die sich unspezifisch etwa auf alle Bewohner eines Hauses bezogen (sogenannte Häuserabfragen). Diese Praxis stand im Widerspruch zur bisherigen Formulierung des Gesetzestextes („im Einzelfall“). Damit künftig dieser auch datenschutzrechtlich nicht erlaubte Abfragemodus ausgeschlossen ist, sollte die neue Fassung des § 89 TKG dahingehend präzisiert werden, dass nur Abfragen „anhand einer Telekommunikationskennung“ erlaubt sind (einzufügen hinter „...personenbezogene Daten, die...“).

Wie schon bei den grundsätzlichen Anmerkungen aufgeführt, erachten wir eine aufwandsgerechte Erstattung für erforderlich. Diese lässt sich nicht über Bezugnahme auf die Regeln des ZSEG bewerkstelligen. Es sollte deshalb im TKG selbst die Übernahme der im Rahmen des Erforderlichen tatsächlich angefallenen Kosten durch die staatlichen Stellen angeordnet werden. Auch schon angesprochen wurde der Punkt, dass das Verbot einer Benachrichtigung des Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Transparenz staatlichen Handelns gerade bei Grundrechtseingriffen für bedenklich angesehen wird.

Zu § 90 TKG neu:

Auch dem jetzigen Entwurf für § 90 stehen weiterhin in weiten Teilen die bereits einleitend dargestellten grundsätzlichen Bedenken gegenüber. Die Regelung steht im Widerspruch zu grundlegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien und ist wegen der geringen Wirksamkeit auf der einen, den hohen Belastungen für Kunden und Unternehmen auf der anderen Seite nicht verhältnismäßig und zudem ordnungspolitisch verfehlt. Zusätzlich zu den grundlegenden Kritikpunkten gelten die folgenden Anmerkungen:

■ Abs. 1 Satz 1:

Die neue Fassung des Adressatenkreises auf Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen die „Rufnummern vergeben oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene(n) Rufnummern bereitstellen“ erscheint nicht sachgerecht. Der Wortlaut legt nahe, dass auch Dritte Adressat der Regelung sind, zum Beispiel Service Provider oder Reseller. Die Pflichten Dritter werden allerdings in § 90 Absatz 3 TKG gesondert geregelt. Durch die neu aufgenommene Formulierung des Abs. 1 Satz 1 wird das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 3 deshalb unklar. Keinesfalls kann es Aufgabe des Netzbetreibers sein, zusätzlich neben den Daten seiner eigenen Kunden auch die Daten der Kunden Dritter zu erfassen. Es ist deshalb in Abs. 1 Satz 1 der Satzteil „oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene(n) Rufnummern bereitstellt“ zu streichen.

Auch die Erweiterung der zu speichernden Daten stößt auf Widerspruch. Im Bereich von Prepaid-Produkten, wo diese Daten nicht für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind, liegt ein Verstoß gegen Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung und das Verbot der Vorratsdatenspeicherung vor.

Bei Festnetzanschlüssen soll neben der Anschrift des Rufnummerninhabers auch der Ort des Anschlusses aufgenommen werden. Diese Regelung erscheint ohne praktischen Nutzen, da die Angabe des Ortes des Anschlusses nahezu keine Aus-

sagekraft hat. Denn ebenso wie im Mobilfunkbereich der Rufnummerninhaber von verschiedenen Standorten telefonieren kann, kann der Inhaber eines Festnetzanschlusses etwa mittels einer Anrufweitschaltung von nahezu jedem Ort aus telefonieren.

Die Anforderungen an Datenerhebung und –speicherung sollten daher zumindest entsprechend beschränkt werden.

■ **Abs. 1 Satz 6:**

Die Regelung zur Löschung von Rufnummern und Portierungskennung bei portierten Rufnummern erscheint unnötig, da keine Pflicht zur Speicherung von Portierungskennungen besteht. Die Vorgabe, dass eine Löschung erst vorgenommen werden darf, falls die Nummer an denjenigen Netzbetreiber zurückgegeben wird, dem sie ursprünglich zugeteilt wurde, ist zudem bedenklich, weil daraus folgt, dass die Vorschrift in allen anderen Fällen eine Pflicht zur zeitlich unbegrenzten Speicherung vorsieht. Dies ist unverhältnismäßig, da es für die Portierung bereits eine eigene Datenbank gibt, die sich für eine Anfrage der Ermittlungsbehörden eignet. Satz 6 ist daher insgesamt zu streichen.

■ **Abs. 2:**

Auch hier sollte die Formulierung „oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebenen Rufnummern bereitstellt“ aus den oben zu Abs. 1 bereits dargelegten Gründen gestrichen werden.

■ **Abs. 3 Satz 2:**

In dieser Vorschrift ist der Begriff des „Vertriebspartner“ unklar. Es wäre nicht sachgerecht, wenn hiermit auch unabhängige dritte Anbieter gemeint wären, die Produkte eines anderen TK-Anbieters vermarkten. Eigenständige „Vertriebspartner“ in diesem Sinn haben die Daten ihrer Kunden selbständig zu erheben *und* zu speichern soweit nicht vertraglich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen etwas Abweichendes vereinbart wird. Eine Pflicht zur Übermittlung der erhobenen Daten an den eigentlichen Diensteanbieter und die anschließende Speicherung durch diesen wäre dem gegenüber unverhältnismäßig.

■ **Abs. 4 a.E.:**

In der vorgesehenen knappen Umsetzungsfrist von max. 12 Monaten könnten die erforderlichen technischen Neuerungen nicht erreicht werden, da sowohl erhebliche Fort- und Neuentwicklungen im Softwarebereich als auch Aufrüstungen im Hardwarebereich nötig wären. Diese zeit- und kostenintensiven Maßnahmen sind nur in längerer Frist zu bewerkstelligen (min. 36 Monate).

■ **Abs. 5:**

Um klarzustellen, dass die die Auskünfte von der RegTP zu erteilen sind, sollte die Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass im Anschluss an die Aufzählungen ergänzt wird, dass Auskünfte „ausschließlich über die Regulierungsbehörde gemäß Abs. 6 und zwar..“ erteilt werden.

■ **Abs. 7:**

Wie schon einleitend dargelegt, empfehlen wir eine ersatzlose Streichung des Absatz 7.

■ **Abs. 8 Satz 1:**

Ebenfalls in den einleitenden grundsätzlichen Anmerkungen haben wir ausgeführt, dass aus unserer Sicht Kosten für Maßnahmen, die allein staatlichen Zwecken dienen, auch vom Staat und damit von der Gemeinschaft getragen werden müssen. Die Regelung in § 90 Abs. 8 erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht hinnehmbar. Allein die Entwicklung der erforderlichen Software und die Anschaffung neuer Systeme würde jeden Anbieter einen vielfachen Millionenbetrag kosten. Hinzu käme die sehr aufwendige Einpflegung vorhandener und neuer Daten in die neu zu errichtende Datenbank. Kosten in dieser Größenordnung können nicht von den Unternehmen aufgebracht werden, ohne sie auf die Kunden abzuwälzen. Dies wäre jedoch nicht verursachungsgerecht und würde einseitig die Verbreitung eines bestimmten Produktbereiches und zudem gerade solcher Produkte behindern, die für die allseits geforderte Entwicklung der Informationsgesellschaft von entscheidender Bedeutung sind.

■ **Abs. 11:**

Die Klarstellung, dass gemäß Nr. 1 bei Altverträgen keine Daten nacherhoben werden müssen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 91 TKG neu:

■ **Abs. 2 Satz 3:**

Eine Besichtigung der Geschäftsräume durch die Regulierungsbehörde darf nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Die Vorschrift ist daher durch Einfügung des Zusatzes „nach vorheriger Ankündigung“ hinter „... Verpflichtungen befugt,“ zu ergänzen.

■ **Abs. 3:**

Im Rahmen der Novellierung sollten bei der Sanktion von Verstößen durch die Regulierungsbehörde gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, die Entscheidungen der Behörde über das Vorliegen eines Verstoßes und die Festsetzung von Zwangsgeldern transparenter und damit nachprüfbar machen. Hierfür sind in der Vorschrift die Entscheidungsmaßstäbe für die Behörde eindeutig festzulegen.

Berlin, den 12. Dezember 2002